

Beschluss der 85. Verbandsversammlung am 13.11.2020 zu TOP 12.1.

Beschlussgegenstand:

Beschluss über die 1. Änderung der Wasserversorgungssatzung

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandssatzung nachstehenden Beschluss:

Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ beschließt auf der Grundlage der §§ 9 und 16 des **Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384), der §§ 5 und 8 des **Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA)** vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), z zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372), der §§ 2 und 4 des **Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284) und der **Verbandssatzung des Wasserverbandes „Südharz“** vom 14.12.2015, zuletzt geändert durch die 2. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes „Südharz“ am 12.10.2018, in seiner öffentlichen Sitzung am 13. November 2020 nachstehende 1. Änderung der Wasserversorgungssatzung:

Artikel 1

§ 18 Abs. 2 wird neu eingefügt:

(2) Der Verband kann elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul einsetzen und betreiben. In den elektronischen Wasserzählern werden nur solche personenbezogenen Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet, die zur Erfüllung der Pflichtaufgabe der Wasserversorgung und zur Gewährleistung der Betriebssicherheit und Hygiene der Wasserversorgungsanlagen erforderlich sind. Dies sind insbesondere Zählernummer, aktueller Zählerstand, Verbrauchssummen für Tage, Wochen, Monate und Jahre sowie Speicherung von Alarmcodes (z.B. Leckage- oder Rückflusswerte). Die in elektronischen Wasserzählern gespeicherten Daten werden zur Gebührenerhebung jährlich einmal ausgelesen. Sie werden anlassbezogen ausgelesen, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der öffentlichen Einrichtung der Wasserversorgung und zur Aufklärung von Störungen im Wasserversorgungsnetz erforderlich ist.

Artikel 3

Der bisherige § 18 Absatz 2 wird § 18 Absatz 3.

Der bisherige § 18 Absatz 3 wird § 18 Absatz 4.

Der bisherige § 18 Absatz 4 wird § 18 Absatz 5

Artikel 4

Die 1. Änderung der Wasserversorgungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

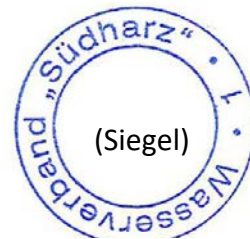
Es lag kein Mitwirkungsverbot vor.

Beschluss-Nr.: 1-85/2020

Sangerhausen, 13.11.2020



Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin



Die Ausfertigung der Satzung erfolgte am 16.11.2020



Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

